Wien, Donnerstag den 1. Jänner 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 1.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

An unsere Leser!

Wir laden zur Pränumeration auf die **„Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung" für das Jahr 1880** ein. Das Jahres-Abonnement beträgt wie bisher für die Zeitschrift mit der in Buchform bogenweise beigegebenen Beilage der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 6 fl. (oder 12 Mark), für die Zeitschrift allein ohne jene Beilage 4 fl. (oder 8 Mark). Die Pränumeration kann auch halbjährig oder vierteljährig geschehen. Doch bitten wir die Abonnenten um rechtzeitige Erneuerung der Pränumeration, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintrete. Die Einsendung der Pränumerationsbeträge wolle mittelst Postanweisung geschehen.

Inhalt.

Ueber Ehrenkränkungen.

Von **Dr. Leopold Preleuthner.**

Es gibt Viele, welche behaupten, der Begriff Ehrenkränkung sei ein relativer Begriff.

Dieser Behauptung steht das Gesetz entgegen, welches denselben in seinen Bestimmungen genau abgegrenzt und fixirt hat.

§ 1339 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sagt:

„Die körperlichen Verletzungen, die widerrechtlichen Beschränkungen der Freiheit und die Ehrenbeleidigungen werden nach Beschaffenheit der Umstände entweder als Verbrechen von dem Criminalgerichte oder als schwere Polizeiübertretungen, und, wenn sie zu keiner dieser Classen gehören, als Vergehungen von der politischen Obrigkeit untersucht und bestraft."

Das allg. bürg. Gesetzbuch hat daher den Begriff Ehrenkränkung, indem es eine weder als Verbrechen, noch als schwere Polizeiübertretung qualificirte Beleidigung der Ehre als eine von der politischen Behörde zu untersuchende und zu bestrafende Vergehung bezeichnet, im Allgemeinen festgestellt und derselbe erscheint mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 weiter ausgebildet und einer detaillirten Abgrenzung unterzogen.

Um dies zu vergegenwärtigen, ist es nöthig, die einschlägig erscheinenden strafgesetzlichen Bestimmungen in Betrachtung zu ziehen, um aus denselben die Begriffsbestimmungen der bezüglichen Ehrenkränkungen ableiten zu können *).

---

*) Die bezüglichen Paragraphe des Strafgesetzes lauten:

Ehrenbeleidigungen.

§ 487. a) Ungegründete Beschuldigung wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung.

Einer Ehrenbel:idigung macht sich schuldig:

a) Wer einen andern fälschlich eines Verbrechens, ohne daß die Beschuldigung so weit gegangen ist, um die nach dem § 209 zum Verbrechen der Verleumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen, oder fälschlich eines Vergehens oder einer Uebertretung beschuldiget.

(§ 209 des St. G. lautet: Wer jemanden wegen eines angedichteten Verbrechens bei der Obrigkeit angibt, oder auf solche Art beschuldigt, daß seine Beschu!digung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, macht sich des Verbrechens der Verleumdung schuldig.)

§ 488. b) Ungegründete Beschuldigung wegen anderer unehrenhafter oder unsittlicher Handlungen.

b) Wer auch sonst durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatsachen jemanden namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen fälschlich einer bestimmten unehrenhaften oder solchen unsittlichen Handlung beschuldiget, welche diesen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen geeignet ist.

§ 489. c) Veröffentlichung von anderen ehrenrührigen, wenn auch wahren Thatsachen des Privat- und Familienlebens.

c) Wer in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen, oder wer, ohne hiezu durch besondere Umstände genöthigt zu sein, öffentlich wider jemanden ehrenrührige, wenn auch wahre Thatsachen des Privat- oder Familienlebens bekannt macht.

§ 490. Inwieferne bei den vorstehenden Beschuldigungen der Beweis der Wahrheit zulässig sei und als Entschuldigung dienen könne.

Wurde eine der in den §§ 487 und 488 erwähnten Beschuldigungen von dem Beschuldiger in einer der im § 489 bezeichneten Arten veröffentlicht, so tritt seine Strafbarkeit ein, wenn er nicht die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder wenn die Beschuldigung sich auf eine solche strafbare Handlung bezieht, die nur auf Verlangen eines Dritten strafgerichtlich verfolgt werden kann. In letzterem Falle, gleichwie auch hinsichtlich der im § 489 erwähnten Thatsachen ist er nie zum Beweise der Wahrheit seiner Aussagen zuzulassen.

Wurde aber eine der in den §§ 487 und 488 angeführten Beschuldigungen in anderer als der im § 489 bezeichneten Weise geäußert, so wird der Beschuldiger straflos, wenn er entweder die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder doch solche Umstände darthut, aus welchen sich hinreichende Gründe ergeben um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können.

§ 491. d) Andere öffentliche Schmähungen.

d) Ebenso begeht eine Ehrenbeleidigung, wer einen anderen öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schmähschriften oder bildlichen Darstellungen von was immer für einer Art, es sei namentlich oder durch auf ihn passende Kenn eichen, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht oder dem öffentlichen Spotte aussetzt.

Beruft sich der Schmähende bei der strafgerichtlichen Untersuchung zur

Nach dem Wesen dieser strafgesetzlichen Bestimmungen gliedern sich die Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre in die Ehrenbeleidigungen, bei welchen der Inhalt des Vorgebrachten, und in die öffentlichen Beschimpfungen oder Mißhandlungen, bei welchen die schimpfliche Form der Handlung oder der vorgebrachten Rede das Beleidigende ist

Und zwar werden die Uebertretungen der §§ 487, 488 und 497 durch das bloße Vorbringen der in denselben erwähnten Beschuldigungen, resp. des im § 497 erwähnten Vorwurfes, was nicht zugleich öffentlich geschehen muß, begangen, während die Uebertretungen der übrigen Paragraphe durch die in denselben berührten Handlungen oder Reden nur dann begangen werden, wenn sie öffentlich oder vor mehreren Leuten erfolgen, oder vorgebracht werden.

Hiebei unterliegt es keinem Zweifel, daß die Beschuldigungen der §§ 487 und 488 im Sinne des Strafgesetzes nicht blos vor dem Beleidigten allein, sondern auch einer dritten, von dem Beleidigten verschiedenen Person oder nur letzterer allein gegenüber ausgesprochen worden sein müssen, da dies ja schon im Begriffe des Wortes Beschuldigung gelegen ist und Jemand vor sich selbst allein nicht beschuldigt werden kann, denn Niemand ist, und am allerwenigsten, was das Urtheil über seine Person anbelangt, sein eigener Richter.

Hieraus folgt, daß, wenn derartige Beschuldigungen dennoch gegenüber der beleidigten Person allein vorgebracht sein sollten, der Thatbestand einer Uebertretung des Strafgesetzes nicht vorhanden ist, und demnach diese Art von Beleidigungen im Sinne der citirten Bestimmung des allg. bürg. Gesetzbuches als Ehrenkränkungen anzusehen sind.

Dies wäre eine Gattung von Ehrenkränkungen, welche sich nach Maßgabe der strafgesetzlichen Bestimmungen ergibt.

Im Falle des § 489 wird eine Ehrenkränkung dann begangen, wenn die Bekanntmachung ehrenrühriger, wenn auch wahrer Thatsachen des Privat- oder Familienlebens, weder, wie in diesem Paragraph bestimmt, in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen, noch öffentlich, sondern auf eine solche Weise, wodurch die Oeffentlichkeit im Sinne des Strafgesetzes nicht als vorhanden anzusehen ist, nämlich weder an einem öffentlichen Orte, noch vor mehreren Leuten, sondern nur vor einer dritten Person erfolgte.

Hiebei muß erwähnt werden, daß durch Leumundsäußerungen der Gemeinde über ein Gemeindemitglied der Thatbestand einer Ehrenkränkung nicht begründet werden kann, weil die Gemeindevorstehung zu Aeußerungen über den Leumund der Gemeindeangehörigen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, wie dies anläßlich eines praktischen Falles (siehe diese Zeitschrift I. Jahrgang, Nr. 35) ausgesprochen wurde.

Auch die Erwähnung der vorbesprochenen Thatsachen gegenüber der von denselben betroffenen Person allein, oder die briefliche Erwähnung an dieselbe muß, wenn keine durch besondere Umstände gerechtfertigte Nothwendigkeit hiezu vorlag, als eine Ehrenkränkung bezeichnet werden, weil in dem unnöthigen Vorhalten dieser Thatsachen zweifellos eine kränkende Absicht liegt und Niemand, wenn er nicht in Folge eines noch wirksamen gerichtlichen Straferkenntnisses im Vollgenusse seiner bürgerlichen Rechte gestört ist, sich eine Verkümmerung desselben gefallen zu lassen braucht.

Hiebei muß einer Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. December 1873, Z. 15.849, (siehe Zeitschrift VI. Jahrgang, Nr. 2) Erwähnung gethan werden, in welcher ausgesprochen wurde, daß an einen in Strafhaft befindlichen Verbrecher in Rücksicht auf das constatirte Verbrechen eine Ehrenkränkung nicht begangen werden könne.

Dies ist vollkommen begründet, da ein Verbrecher, hinsichtlich des Verbrechens, dessen Strafe er abbüßt, unmöglich die gewöhnlichen Ehrenrechte genießen kann, und das Gesetz nur nach ausgestandener Strafe einen diesbezüglichen Vorwurf untersagt hat, indem durch einen solchen der Thatbestand der Uebertretung des § 497 begründet wird.

Nach § 490 al. 2 wird der Beschuldiger straflos, wenn er die Wahrheit der auf nicht öffentliche Weise geäußerten Beschuldigungen der §§ 487 und 488 zu beweisen vermag, oder solche Umstände darthut, aus welchen sich hinreichende Gründe ergeben, um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können.

Nachdem die Ehrenkränkungen des § 1339 des allg. bürg. Gesetzbuches nur unter sinngemäßer Anwendung der strafgesetzlichen Bestimmungen beurtheilt werden können, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß bei den analogen, sich als Ehrenkränkungen herausstellenden vorhin besprochenen Vergehungen gegen die Ehre ebenfalls der Wahrheitsbeweis oder die Darlegung von für die Glaubwürdigkeit der Anschuldigung sprechenden Umständen zugelassen werden muß, da sonst die Anwendung keine sinngemäße wäre; denn der Umstand, daß die Ehrenkränkung ein geringerer Grad eines Vergehens gegen die Ehre ist, kann doch unmöglich die Berechtigung bieten, den angeblichen Ehrenkränker, wenn er die Wahrheit seiner den Gegenstand der Kränkung bildenden Angabe zu erweisen im Stande ist, seines einzigen Rechtfertigungsmomentes zu berauben, welches sogar für die erwähnten Ehrenbeleidigungsfälle vom Strafgesetze vorgesehen wurde, und müßte die Ausschließung dieses Beweises, welcher in der Natur der Sache liegt, dem eigenen Bewußtsein gegenüber, das durch eine wahre Anschuldigung jedenfalls noch weniger, als vor den Augen der Oeffentlichkeit verletzt werden kann, geradezu als widersinnig erscheinen.

Hiemit ist das Gebiet derjenigen Ehrenkränkungen, bei welchen analog wie bei den Ehrenbeleidigungen des Strafgesetzes, der Inhalt des Vorgebrachten das Beleidigende ist, abgeschlossen, und es sind noch die Ehrenkränkungen zu erörtern, bei welchen, wie bei den öffentlichen Beschimpfungen oder Mißhandlungen, — §§ 491 und 496 des Strafgesetzes, — die schimpfliche Form des Vorgebrachten das Kriterium der Beleidigung bildet.

Diese sind die den citirten §§ 491 und 496 des Strafgesetzes analogen Ehrenkränkungsfälle, wenn zum Thatbestande der bezüglichen Uebertretungen die Voraussetzungen nicht vorhanden sind, resp. die betreffenden Schmähungen oder Beschimpfungen weder öffentlich, noch vor mehreren Leuten vorgebracht wurden.

Dasselbe besagt die Entscheidung des k. Ministeriums des Innern vom 26. October 1878, Z. 12.301, (siehe Zeitschrift XII. Jahrgang, Nr. 23) worin anläßlich eines speciellen Falles ausgesprochen erscheint, daß in einem Briefe gebrauchte beschimpfende Ausdrücke den Thatbestand

---

Begründung seiner Schmähung auf entehrende Handlungen des Geschmähten, so hat er, um straflos zu werden, die Wahrheit seiner Angaben zu beweisen.

§ 492.

Der in den vorstehenden §§ 487 bis 491 bestimmten strafbaren Handlungen macht sich auch derjenige schuldig, welcher die daselbst bezeichneten Angriffe gegen Familien, öffentliche Behörden oder einzelne Organe der Regierung, mit Beziehung auf ihre amtliche Wirksamkeit, gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen den Ruf eines Verstorbenen richtet.

§ 494. Besondere Erschwerungsumstände.

Als besondere Erschwerungsumstände einer Ehrenbeleidigung sind anzusehen:

a) wenn dieselbe gegen das Oberhaupt oder gegen einen mit öffentlichem Charakter bekleideten Vertreter eines mit dem österreichischen Kaiserstaate in anerkannt völkerrechtlichem Verkehre stehenden Staates oder

b) wider jemanden begangen wurde, zu welchem der Beleidiger in einem besonderen Verpflichtungsverhältnisse gestanden ist, oder gegen den er Pflichten der Ehrfurcht zu beobachten hat, oder wenn

c) der Beleidigte dadurch einen Nachtheil oder eine Gefahr an seiner Freiheit, an seinem bürgerlichem Fortkommen oder Erwerbe erlitten hat oder an der Geltendmachung anderer Rechte gehindert worden ist.

§ 495. Strafgerichtliche Verfolgung findet nur auf Verlangen des Beleidigten statt.

In allen durch die §§ 487 bis 494 bezeichneten Fällen hat jedoch die Untersuchung und Bestrafung nur auf Verlangen des beleidigten Theiles stattzufinden.

War der Angriff gegen den Ruf eines Verstorbenen gerichtet, so sind dessen Blutsverwandte, Ehegatten, Wahl- und Zieheltern, Wahl- und Ziehkinder, Mündel oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, die Geschwister des Ehegenossen und die Ehegenossen der Geschwister berechtiget, zum Schutze des Andenkens des Verstorbenen die strafgerichtliche Verfolgung zu begehren.

§ 496. Oeffentliche Beschimpfungen oder Mißhandlungen.

Wer jemanden öffentlich oder vor mehreren Leuten thätlich mißhandelt, oder, sei es auch in dessen Abwesenheit, mit Schimpfworten belegt oder laut und um gehört zu werden, mit Mißhandlungen bedroht, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, einer Uebertretung schuldig und auf Verlangen des Beleidigten mit einfachem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen. Es ist jedoch auf strengen Arrest bis zu drei Monaten zu erkennen, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, oder wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen ganze Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, gegen Religionsgenossenschaften oder Nationalitäten an den Tag legt.

§ 497. Vorwürfe wegen einer ausgestandenen oder erlassenen Strafe.

Wer jemandem wegen einer ausgestandenen oder auch durch Nachsicht erlassenen Strafe, oder demjenigen, der nach einer strafgerichtlichen Untersuchung nicht schuldig gesprochen worden ist, so lange er sich rechtschaffen beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, ist für diese Uebertretung, wenn es der Geschmähte verlangt, mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche zu bestrafen.

einer Ehrenkränkung bilden, wenn die Kriterien der §§ 488 und 491 des Strafgesetzes nicht vorhanden sind. Desgleichen wurde gelegentlich eines andern Falles erkannt, daß ein in einem Briefe an einen Dritten enthaltener Ausfall den Thatbestand einer Ehrenkränkung bilde. (Siehe Zeitschrift I. Jahrgang, Nr. 33.)

Hiebei gilt in Bezug auf § 491 vom Wahrheitsbeweise das vorhin Erwähnte.

Analog den Bestimmungen des § 492 können Ehrenkränkungen auch gegen Familien, öffentliche Behörden mit Bezug auf deren amtliche Wirksamkeit, gesetzlich anerkannte Körperschaften und gegen den Ruf eines Verstorbenen begangen werden, hinsichtlich letzterer die im § 495 bezeichneten Personen zum Schutze seines Andenkens die bezügliche Strafamtshandlung zu beanspruchen berechtiget sind.

Es muß jedoch bemerkt werden, daß, wenn eine derartige Beleidigung einer Behörde, welche nicht unter die Begriffsbestimmung des Strafgesetzes fällt, in einer Eingabe an die Behörde enthalten ist, die Sonderbestimmungen der Ministerialverordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, zur Anwendung kommen.

Auch auf die Erschwerungsumstände des § 494 wird bei Beurtheilung der begangenen Ehrenkränkungen sinngemäße Rücksicht zu nehmen sein.

Will man nun aus den gesetzlichen Deductionen, in welchen der vielgestaltige Charakter der Ehrenkränkung seine Entwicklung findet, eine Begriffsbestimmung derselben ableiten, so gelangt man zu dem Schlusse, daß die Ehrenkränkung eine theils wegen des mangelnden Oeffentlichkeitscharakters, theils wegen eines anderweitigen derartigen Mangels gesetzlicher Voraussetzungen, welcher das Vorhandensein einer Beleidigung an und für sich nicht ausschließt, nach dem Strafgesetze nicht strafbare und daher gemäß der citirten Bestimmung des allg. bürg. Gesetzbuches von der politischen Behörde zu untersuchende und zu bestrafende Vergehung gegen die Ehre ist.

Daher auch der durch den Verkehr gebildete Name Ehrenkränkung, welcher als ein sehr passender bezeichnet werden muß, da er dem Begriffe einer nicht in den Augen der Oeffentlichkeit, sondern hauptsächlich nur dem eigenen Ehrebewußtsein gegenüber erfolgten Ehrenverletzung vollkommen entspricht.

Nun erübrigt noch, die zur Strafamtshandlung berufene Behörde und die Strafdirectiven der nöthigen Erörterung zu unterziehen.

Die zur Untersuchung und Bestrafung von Ehrenkränkungen berufene politische Behörde, welche das allg. bürg. Gesetzbuch mit dem, den damaligen Verhältnissen entsprechenden Namen politische Obrigkeit bezeichnet, ist sowohl im Sinne des allg. bürg. Gesetzbuches, da demselben eine Strafamtshandlung der Gemeinde, welche sich im Verlaufe der neuern Legislation in mehrfacher Hinsicht entwickelte, noch nicht bekannt war, als auch im Sinne der nachstehend citirten Ministerialverordnungen die politische Bezirksbehörde.

Die hiebei anzuwendenden Strafbestimmungen sind in den Ministerialverordnungen vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, und vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61, enthalten.

Die erstere bestimmt:

„Alle Handlungen und Unterlassungen, welche durch die bestehenden Gesetze oder von den Behörden innerhalb ihres Wirkungskreises erlassenen Verordnungen zwar im Allgemeinen als strafbar, oder doch aus polizeilichen oder andern öffentlichen Rücksichten als gesetzwidrig erklärt sind, ohne daß in den darüber erlassenen Vorschriften eine bestimmte Strafe dagegen verhängt erscheint, sind, insoferne das allgemeine Strafgesetzbuch auf dieselben keine Anwendung leidet, mit Geldstrafen von 1—100 fl. oder mit Arrest von sechs Stunden bis zu vierzehn Tagen zu ahnden.

Bei Bestimmung der Strafe hat jedoch zur Richtschnur zu dienen, daß nie eine höhere Strafe verhängt werden darf, als diejenige, welche die niedrigste sein würde, wenn die That die Eigenschaft eines Vergehens oder einer Uebertretung ähnlicher Art im Sinne des allgemeinen Strafgesetzes erlangt hätte."

Das Strafausmaß bei Bestrafung von Ehrenkränkungen ist daher insoferne an die strafgesetzlichen Bestimmungen über die Ehrenbeleidigungen gebunden, als dasselbe den im Strafgesetze für die analogen Uebertretungen bestimmten Strafsatz nicht überschreiten darf.

„Das Verfahren über derlei geringere Gesetzesübertretungen ist von den in der Verordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61, bezeichneten Behörden nach den daselbst vorkommenden Bestimmungen zu pflegen."

Diese Behörden sind nach den §§ 1 und 2 dieser Verordnung die bereits erwähnte politische Bezirksbehörde, resp. die Communalmagistrate mit politischer Geschäftsführung, und an Orten, wo landesfürstliche Polizeibehörden sich befinden, diese Behörden.

Die Directiven des Verfahrens sind in den §§ 3 und 4 enthalten, welche des Ueberblickes wegen in ihren auf dasselbe Bezug habenden Bestimmungen wiedergegeben werden.

§ 3. „Das Verfahren wegen solcher Uebertretungen hat sich in möglichst summarischer Weise auf die Erhebung der wesentlichen Umstände zu beschränken.

In das darüber aufzunehmende Protokoll ist das geschöpfte Erkenntniß nebst der Begründung einzutragen und der Partei auf ihr Verlangen eine Abschrift des Erkenntnisses sammt Gründen mitzutheilen. Gegen das gefällte Erkenntniß steht der Partei, wenn sie sich dadurch beschwert erachtet, der Recurs an die höhere politische Behörde offen. Der Recurs in letzter Instanz ist, soweit er überhaupt gesetzlich zulässig ist, an das Ministerium des Innern zu richten, welches hierüber entscheidet.

Der Recurs muß binnen 24 Stunden nach Verkündigung des Erkenntnisses angemeldet und binnen weiteren drei Tagen bei der ersten Instanz überreicht werden. Derselbe hemmt die Vollstreckung des Straferkenntnisses bis zur rechtskräftigen Entscheidung, insoferne nicht durch besondere Vorschriften etwas anderes verordnet ist."

§ 4. „Insoweit nicht durch besondere Gesetze für einzelne Uebertretungen etwas Abweichendes angeordnet wird, hat die Untersuchung und Bestrafung wegen der im § 1 bezeichneten Uebertretungen ohne weitere Bedingung zu entfallen, wenn vom Zeitpunkte der begangenen Uebertretung drei Monate verstrichen sind, ohne daß hierüber ein Verfahren eingeleitet worden ist."

Auf diese Verjährungsfrist wurde auch in der Praxis mit Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 28. August 1869, Z. 12.097, (siehe Zeitschrift II. Jahrgang, Nr. 39) ausdrücklich hingewiesen.

Es ist sonach bei der Judicatur der politischen Behörde in Ehrenkränkungsfällen das summarische Verfahren, eine Recursfrist von drei Tagen und eine Verjährungsfrist von drei Monaten gesetzlich vorgeschrieben.

Mittheilungen aus der Praxis.

Klage auf Ungiltigkeit einer verwaltungsbehördlichen Verfügung. Verjährung eines durch landesherrliche Privilegien ertheilten Wasserbezugsrechtes.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Kuttenberg hat auf das Gesuch der Bilaner Müller, in welchem dieselben die Bitte stellten, es möge der Stadtgemeinde Kuttenberg verboten werden, aus dem oberhalb der Gemeinde liegenden „Bilanské jezírko" genannten Brunnen Wasser zu entnehmen und in die Stadt zu leiten, mit dem Bescheide vom 19. Februar 1873, Z. 9157, erkannt, daß der Gemeinde Kuttenberg nicht verboten werden könne, aus dem Brunnen oberhalb der Gemeinde „Bilan" Wasser zu entnehmen und in die Stadt zu leiten, und daß hiezu die Stadtgemeinde Kuttenberg berechtigt sei, und zwar aus folgenden Gründen:

Da es sich hier um Anschaffung und Sicherstellung des Wasserbezuges zu den im § 36 des Gesetzes vom 28. August 1870, Z. 71, ausgeführten Zwecken handelt; dann um eine Stadtgemeinde, welche für ihre Bewohner nicht genügende Wassermenge besitzt und um ein öffentliches Unternehmen, welches sich nicht nur nicht als unerlaubt, sondern als höchst nothwendig erweist: so wurde hiemit erkannt, daß das obangeführte Unternehmen ohne Gefährdung des erwiesenen Gemeindebedarfes nicht verboten werden kann, und daß das Wasserleiten aus dem Bilaner Brunnen in die Stadt Kuttenberg aus öffentlichen Gründen bewilligt werden mußte.

Hingegen ist die Stadtgemeinde Kuttenberg verpflichtet, den obbenannten Bilaner Müllern für die Wassermenge, welche denselben durch Ableitung in die Stadt Kuttenberg seit dem Tage der Anlegung der Wasserleitung entzogen wurde und noch entzogen werden wird, vollkommenen Ersatz zu geben, welcher auf Grund technischer Forschungen bei

jedem einzelnen Müller auf 50 kr. ö. W. wöchentlich bestimmt wurde und welcher den Bilaner Müllern von dem Tage zu entrichten kommt, an welchem die Wasserleitung gelegt wurde.

In diesem Bescheide der k. k. Bezirkshauptmannschaft war außerdem ausdrücklich ausgesprochen, „daß die Bilaner Müller nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche durch ununterbrochenen und ungestörten Gebrauch des aus dem Bilaner Brunnen in den Bach „Bilank“ fließenden Wassers das Recht zu diesem Wasser ersessen haben“.

Dieser Bescheid der k. k. Bezirkshauptmannschaft Kuttenberg wurde von der k. k. Statthalterei mit Entscheidung vom 10. Mai 1873, Z. 18.636, und vom k. k. Ministerium mit Entscheidung vom 23. November 1873, Z. 7289—489, aus den Gründen desselben bestätigt.

Mit der Klage de praes. 2. December 1876, Z. 15.314, belangte nun die Stadtgemeinde Kuttenberg die obgenannten Bilaner Müller beim k. k. Kreisgerichte zu Kuttenberg und bat, indem sie sich auf die Bestimmungen des § 15 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, stützte, um das Erkenntniß, „daß die Stadtgemeinde Kuttenberg berechtigt sei, aus dem oberhalb der Gemeinde Bilan gelegenen Brunnen, „Bilanské jezírko“ genannt, Wasser in die Stadt Kuttenberg zu leiten, ohne verpflichtet zu sein, für das abgenommene Wasser überhaupt Jemandem Ersatz zu leisten; daß die Bilaner Müller verpflichtet sind, anzuerkennen, daß ihnen ein Recht, für dieses Wasser Ersatz anzusprechen, nicht zustehe; und daß der Bescheid der k. k. Bezirkshauptmannschaft Kuttenberg vom 19. Februar 1873, Z. 9157, womit den Bilaner Müllern je ein Ersatz wöchentlicher 50 kr. ö. W. zugesprochen wurde, rechtsungiltig sei“. Zur Begründung des Klagsanspruches führte die klagende Gemeinde den Beweis mit den Privilegien des Königs Wladislaus vom Jahre 1493; des Kaisers Ferdinand I. vom Jahre 1549; des Kaisers Ferdinand III. vom Jahre 1641 und des Kaisers Josef II. vom Jahre 1784, mit welchen der Stadtgemeinde Kuttenberg das Privilegium ertheilt wurde, das Wasser aus den obenangeführten Brunnen in die Stadt Kuttenberg zu leiten; außerdem führte die klagende Stadtgemeinde den Beweis mit einem Auszuge aus dem Kuttenberger Gedenkbuche aus dem Jahre 1493, welches damals das Grundbuch vertrat, in welchem es in altböhmischer Sprache wörtlich heißt: „Da es sich oft ereignete, daß in dem Gemeindebrunnen, in welchen durch Röhren das Wasser in die Stadt geleitet wird, Wassermangel herrschte, sorgten die Vorgesetzten der Stadt diesem Wassermangel abzuhelfen und leiteten neues Wasser aus den Bilaner Grundstücken in die Stadt auf neu gelegten Röhren aus dem zweiten Brünnlein, welches sich damals im Besitze des Herrn Johann Smisek von Vrchovišt befand, und zwar mit vollem Einverständnisse des Herrn Johann Smisek, welcher hiebei zugleich das Wasser aus den Bilaner Grundstücken der Gemeinde Kuttenberg für ewige Zeiten verschreiben ließ, damit auch seine Nachkommen, welche in den Besitz des Brünnleins kommen, der Stadtgemeinde Kuttenberg keinerlei Hindernisse im Wasserbezuge bereiten könnten.“

Das k. k. Kreisgericht Kuttenberg hat mit dem Urtheile vom 6. Juli 1878, Z. 3779, die Klage der Gemeinde Kuttenberg abgewiesen und zwar aus folgenden Gründen:

„Nach dem Inhalte der Klage de praes. 2. December 1877, Z. 15.315, bezieht die klagende Kuttenberger Stadtgemeinde seit undenklicher Zeit das Wasser für den Stadtbedarf aus zwei Brunnen, und zwar aus dem ob dem Kuttenberger Grundstücke Parc. Nr. 1250 liegenden Brunnen des St. Adalbert und dann aus dem ob der Bilaner Gemeinde auf der Parc. Nr. 142 gelegenen Brunnen „Bilanské jezírko“. Aus letzterem Brunnen zieht jedoch die klagende Gemeinde das Wasser nur dann, wenn der Hauptbrunnen bei St. Adalbert nicht hinlängliche Wassermenge zu liefern im Stande ist. Nach dem weiteren Inhalte der Klage bemerkte man schon vor zehn Jahren, daß die Wassermenge, welche die klagende Gemeinde aus dem St. Adalbert-Brunnen bezieht, für den Stadtbedarf nicht genügte; es entstand somit das Bedürfniß, auch aus dem Bilaner Brunnen Wasser in die Stadt zu leiten, und es befahl im Jahre 1866 der damalige Bürgermeister der Stadt Kuttenberg, Med. Dr. Josef Štětka, dem Gemeindewasserleiter Josef Gallat, in den Bilaner Brunnen Röhren einzulegen und mittelst derselben Wasser aus diesem Brunnen zu leiten, und zwar über die der Gemeinde Bilan gehörige Weide Parc. Nr. 121 und über den Bilaner Feldweg Parc. Nr. 564 bis zur Brücke, wo diese Wasserleitung mit jener aus dem St. Adalbert-Brunnen zusammenstößt und auf diese Art das nöthige Wasser aus beiden Brunnen in die Stadt Kuttenberg zu leiten. Gegen diese Anordnung der Kuttenberger Gemeinde brachten die an dem Bilaner Bache befindlichen Bilaner Müller bei dem k. k. Bezirksamte in Kuttenberg sub praes. 14. Juni 1866, Z. 1643, gegen die Stadtgemeinde Kuttenberg eine Klage auf Besitzstörung durch Wasserentziehung aus dem Bilaner Brunnen ein. In dieser Klage behaupteten die Kläger, daß die Bilaner Müller seit undenklichen Zeiten aus dem Bilaner Brunnen das Wasser ausschließlich zu ihren Mühlen führten und daß sie dieses Wasser als Triebkraft benützten, und zwar auf die Art und Weise, daß sie das Wasser durch Röhren in den Bach, „Bilanky“ genannt, leiteten und von hier durch verschiedene Canäle auf ihre Mühlen. Die Schlußbitte dieser Klage ging dahin, es möge zu Recht erkannt werden: „Daß die Gemeinde Kuttenberg den Besitz der Bilaner Müller zu dem im Bilaner Brunnen befindlichen Wasser gestört hat, indem sie (am 18. und 19. Mai 1866) durch hölzerne Röhren aus demselben Wasser in die St. Adalbert-Wasserleitung zum eigenen Bedarf ableitete; daß sie hierdurch den klagenden Müllern dieses Wasser, welches sie als Triebkraft benützten, entzog und ihnen an ihrem Müllergewerbe Schaden verursachte; und daß daher die Stadtgemeinde Kuttenberg verpflichtet sei, Alles in den früheren Stand zurückzuversetzen, die hölzernen Röhren aus dem Bilaner Brunnen vollkommen zu entfernen, den Abfluß dieses Wassers zur St. Adalbert-Wasserleitung vollkommen zu verhindern und aller weiteren Besitzstörung sich zu enthalten.“ Ueber diese Klage war von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Kuttenberg mit dem Bescheide vom 19. Februar 1873, Z. 9157 (siehe dieselbe im Eingange), zu Recht erkannt, daß die oben angeführte Unternehmung (nämlich die Wasserleitung aus dem Bilaner Brunnen nach Kuttenberg) ohne Gefährdung des erwiesenen Wasserbedarfes der Stadt Kuttenberg nicht verboten werden könne, daß diese Wasserleitung aus öffentlichen Gründen und Rücksichten zu gestatten sei; daß hingegen die klagende Stadtgemeinde verpflichtet sei, für den Wasserentgang, welcher seit Legung der Wasserröhren den Bilaner Müllern entstand und noch entstehen wird, diesen Ersatz zu leisten, welcher Ersatz auf Grund technischer Sicherstellung bei jedem einzelnen Müller auf 50 kr. ö. W. wöchentlich festgestellt wurde, welcher Ersatz vom Tage der Errichtung der Wasserleitung zu leisten ist.“

Es werden nun die diesem Bescheide beigefügten Gründe des Näheren besprochen und dann heißt es weiter:

„Der rechtskräftige Bescheid der Verwaltungsbehörde beschränkte sich somit im Sinne des § 88 des Wassergesetzes vom 28. August 1870, R. G. Bl. Nr. 71, nur auf den Ausspruch, daß die Wasserableitung aus dem Bilaner Brunnen durch die Kuttenberger Stadtgemeinde aus öffentlichen Rücksichten bewilligt werden müsse, und gründet sich somit, ohne Rücksicht auf die privatrechtliche Berechtigung der Kuttenberger Gemeinde, welche, nach Ansicht der Verwaltungsbehörden, nicht zweifellos erwiesen ist, ausschließlich auf die Bestimmungen des § 37 des Wassergesetzes, zufolge dessen jene Gemeinden, welche an Wassermangel leiden, das Recht haben, gegen entsprechenden Ersatz um Expropriation der Privatgewässer oder um Gestattung des Rechtes des Gebrauches fremder Wässer anzusuchen. Der weitere Ausspruch der Verwaltungsbehörde über die Verbindlichkeit der Kuttenberger Gemeinde zum Ersatze an die Bilaner Müller gründet sich ebenfalls auf die Bestimmungen der §§ 37 und 38 des Wassergesetzes, außerdem auf die Erwägung, daß die Verbindlichkeit der Kuttenberger Gemeinde, den Bilaner Müllern für die Wasserabnahme Ersatz zu leisten, gleichfalls durch die Bestimmungen der §§ 37 und 38 des Wassergesetzes begründet ist; außerdem auch auf die Erwägung, daß die obgenannten Bilaner Müller, nach der Ansicht der Verwaltungsbehörden, auch bereits die privatrechtliche Berechtigung zum Gebrauche des Brunnenwassers als Triebkraft ihrer Mühlen ersessen haben. Durch die gegenwärtige Klage strebt jedoch die Kuttenberger Gemeinde das Erkenntniß an, daß ihr das Recht des Gebrauches des obgenannten Brunnens aus einem privatrechtlichen Titel gebühre, da ihr, nach ihrer Angabe, der obgenannte Brunnen, vor Allem nach der Klagsbeilage lit. G actum ff 4 ante annuntionis B. virginis An. 1493 von Johann Smisek v. Vrchovišt, dem damaligen Eigenthümer von Grundstücken in Bilan, auf welchen sich der obgenannte Brunnen befindet, ins Eigenthum übergeben und für alle Zeiten verschrieben worden sei; und da ihr außerdem nach dem Inhalte der Klagsbeilage lit. H, gegeben zu Ofen am Freitag zu St. Katharina des Jahres 1493 von Seiner Majestät dem böhmischen Könige Wladislaus das Privilegium ertheilt worden war, Wasser aus dem obbezeichneten Brunnen in die Stadt Kuttenberg zu leiten und dieses Privilegium, nach

Inhalt der Klagsbeilagen lit. H bis L, von den Thronfolgern des Königreiches Böhmen bestätigt worden war. Die Kuttenberger Gemeinde strebt somit mit dieser Klage die gerichtliche Anerkennung des auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden Rechtes an, daß ihr das Recht zur Wasserleitung aus dem Bilaner Brunnen in die Stadt Kuttenberg gebühre, mit der weiteren Anerkennung, daß sie nicht verpflichtet sei, irgend Jemandem hiefür Ersatz zu leisten; insbesondere aber, daß sie nicht verpflichtet sei, den den Bilaner Müllern gehörigen, ihnen verwaltungsbehördlich zugesprochenen Ersatz zu zahlen. Erwägt man, daß nach den Bestimmungen des § 75 des Wassergesetzes in die Competenz der Verwaltungsbehörden nur jene Angelegenheiten gehören, welche den Gebrauch, die Leitung oder die Abwehr des Wassers nach diesem Gesetze betreffen, wo hingegen nach § 102 des Wassergesetzes die Privatberechtigung zum Gebrauche dieses Wassers und alle Privatrechte in Bezug des Wassers, welche nach den früheren Gesetzen erworben waren, in voller Giltigkeit blieben und die Giltigkeit und der Inhalt derselben nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen seien; erwägt man weiterhin, daß es sich hier eben um ein Recht des Gebrauches des Wassers handelt, welches aus Gründen des Privatrechtes noch vor der Giltigkeit des Wassergesetzes ersessen war; daß weiterhin in dem Falle, wenn die Verwaltungsbehörde ausgesprochen hat, daß ein die Wasserbeschaffung aus öffentlichen Gründen bezweckendes Unternehmen zu gestatten sei — die Entscheidung der auf dem Privatrechte beruhenden Einwendungen dem Rechtswege vorbehalten sind; und erwägt man endlich, daß nach § 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, immer, wenn es der Verwaltungsbehörde vorbehalten ist, rücksichtlich der sich widersprechenden Ansprüche der Privatpersonen zu entscheiden, Derjenige, welcher durch diese Entscheidung sich für beschädigt hält, gegen die Gegenpartei Hilfe im ordentlichen Rechtswege suchen kann: so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Gericht vollkommen competent ist, um über die Giltigkeit des Privatrechtes zu entscheiden, welches die Kuttenberger Gemeinde zum Gebrauche des Wassers aus dem obgenannten Brunnen zu haben behauptet, und es erweist sich somit die von den Geklagten gemachte Einwendung der objectiven Incompetenz als vollkommen ungegründet. In meritorischer Rücksicht erstrebt die Klagsschlußbitte der Kuttenberger Gemeinde, wie schon angeführt, die Anerkennung des (unbedingten und unbegrenzten) Rechtes der klagenden Gemeinde zur Wasserleitung aus dem obgenannten Brunnen in die Stadt Kuttenberg, ohne verpflichtet zu sein, irgend Jemandem hiefür Ersatz zu leisten. Was nun den Charakter und den Inhalt des der Stadtgemeinde Kuttenberg angeblich gehörigen Wassergebrauchsrechtes anbelangt, muß darauf hingewiesen werden, daß zwar die klagende Gemeinde in der Klage und auch an einigen Stellen der Replik das Recht für sich in Anspruch nimmt, aus dem obbenannten Brunnen (ohne jedwede Beschränkung) Wasser in die Stadt zu leiten; hingegen an anderen Stellen der Klage und der Replik ganz und gar im Widerspruche mit den obangeführten Angaben, ihr Wassergebrauchsrecht nur auf den Fall des Wassermangels beschränkt, resp. auf den Fall des erwiesenen Wasserbedarfes der klagenden Gemeinde; ja es wird daselbst insbesondere noch hervorgehoben, daß die klagende Gemeinde keineswegs behauptet, daß ihr das Recht zustehe, aus dem obbenannten Brunnen Wasser stets und ununterbrochen zu leiten, sondern daß sie das Recht hat, Wasser aus dem obbenannten Brunnen dann zu entnehmen und in die Stadt zu leiten, sobald sich der Bedarf dessen erweist; das heißt, wenn der St. Adalbert-Brunnen nicht im Stande ist, genügende Wassermenge zu bieten. Insoweit also nach den eigenen modificirten Angaben der Gemeinde Kuttenberg derselben das Recht zusteht, Wasser aus dem obbenannten Brunnen beschränkt abzuleiten, das heißt für den Fall des Wasserbedarfes oder für den Fall, wenn das Wasser des St. Adalbert-Brunnens nicht genügen würde; erweist sich die Klagsbitte, welche die Anerkennung des unbeschränkten Rechtes der Kuttenberger Gemeinde zur Wasserableitung aus dem Bilaner Brunnen erstrebt, als ungegründet und es konnte daher das Gericht aus dem Grunde, weil der Charakter und der Inhalt des von der Kuttenberger Gemeinde erstrebten Rechtes zur Wasserableitung aus dem Bilaner Brunnen — da die bezüglichen Angaben der klagenden Gemeinde mit sich selbst im Widerspruche sind — zweifelhaft ist, über den Inhalt und Charakter des der Gemeinde Kuttenberg angeblich zukommenden Rechtes, einen bestimmten Ausspruch nicht fällen; und es konnte ebensowenig über die Frage entschieden werden, welche von den Bestimmungen des Charakters und des Inhaltes dieses Rechtes abhänge, nämlich über die Frage, ob die Kuttenberger Gemeinde zu einem Ersatze für die abgeleitete Wassermenge verpflichtet sei oder nicht.

Die Appellationsbeschwerde der klagenden Gemeinde wurde vom k. k. Oberlandesgerichte Prag mit Urtheil vom 23 September 1878, Z. 24.830, abgewiesen und das Urtheil des k. k. Kreisgerichtes Kuttenberg bestätigt, und zwar aus folgenden Gründen:

Insoweit als vom ersten Richter keine Rücksicht auf die von den Geklagten gemachte Einwendung der Incompetenz genommen wurde, wird hiemit auf die Entscheidungsgründe des ersten Richters hingewiesen. Was aber die Frage anbelangt, ob der klagenden Gemeinde das Recht zustehe, das Bilaner Brunnenwasser zu gebrauchen, ohne verpflichtet zu sein, hiefür den geklagten Bilaner Müllern Ersatz zu leisten, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß den Verwaltungsbehörden das Recht nicht abgesprochen werden kann, über das Recht zur Wasserleitung zu entscheiden, und dies desto weniger in unserem Falle, da die Zuerkennung des Rechtes zur Wasserleitung nur gegen gleichzeitige Ersatzleistungen an die Bilaner Müller geschah. Die der Klage allegirten Urkunden sind aber nicht im Stande, den Klagsanspruch gegen die Einwendungen der Geklagten zu schützen. Was die erste Klagsbeilage lit. G, den Auszug aus dem städtischen Gedenkbuche, anbelangt, beweist dieser keineswegs den Erwerb des Eigenthumsrechtes zum obbenannten Brunnen, um den es sich hier handelt, da derselbe weder mit einer Unterschrift, noch mit einem Siegel versehen ist; überdies aber über den Umstand, daß Johann Smíšek v. Vrchovišť Eigenthümer jenes Brunnens war, ein Beweis weder angeboten noch erbracht wurde. Durch die Klagsbeilage H bis L (königliche Privilegien) ist zwar die Erwerbung des landesherrlichen Privilegiums zur Wasserleitung aus dem bezüglichen Bilaner Brunnen, sowie auch die Bestätigung desselben erwiesen, doch ist die letzte Bestätigung dieses Privilegiums, welche der Klage beigelegt wurde, von Seiner Majestät dem Kaiser Josef II. — Weitere Bestätigungen dieses Privilegiums sind trotz Widerspruch der Geklagten nicht bewiesen worden, und zufolge dessen ist auch nach dem Hofkanzleidecrete vom 25. Mai 1792 dieses Privilegium erloschen. Wenn man jedoch auch dieses Privilegium für unabänderlich und somit für ein derartiges halten wollte, welches einer Bestätigung nicht bedurfte, so könnte der Klagsbitte, in Folge der von den Geklagten gemachten Einwendung der Verjährung, nicht stattgegeben werden. Denn nach den eigenen Angaben der klagenden Gemeinde hat dieselbe dieses Recht der unentgeltlichen Wasserableitung im Jahre 1718 ausgeübt und versuchte es abermals im Jahre 1866 auszuüben. Dieser letztere Versuch war jedoch die Veranlassung, daß zufolge der Klage der Bilaner Müller jene verwaltungsbehördliche Entscheidung erfloß, nach welcher der klagenden Gemeinde das Wasserableiten nur gegen Ersatz zugestanden wurde. In der Zeit vom Jahre 1718 bis zum Jahre 1866 verjährte jedoch das Recht der klagenden Gemeinde nach § 1485 a. b. G. B., und es kann sich auch die klagende Gemeinde auf die Bestimmungen des § 1484 a. b. G. B. nicht berufen, da sie in der Replik pag. 18 ausdrücklich anführt, daß sie im Jahre 1866 den Gebrauch des Bilaner Brunnenwassers deshalb erstrebte, weil der St. Adalbert Brunnen schon lange Jahre jene Wassermenge nicht lieferte, welche die Kuttenberger Gemeinde bedurfte. Es war somit nicht nur die Gelegenheit, sondern auch der Grund gegeben, Wasser aus dem Bilaner Brunnen zu schöpfen. Hienach mußte das in Beschwerde gezogene Urtheil bestätigt werden.

Die außerordentliche Revisionsbeschwerde der klagenden Gemeinde hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 20. März 1879, Z. 4498, abgewiesen und die Urtheile der beiden ersten Instanzen bestätigt, und zwar aus folgenden Gründen:

In den gleichlautenden Urtheilen der beiden unteren Instanzen läßt sich weder eine Nichtigkeit noch eine offenbare Ungerechtigkeit erkennen, unter welchen Voraussetzungen allein gemäß des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, eine Abänderung gleichlautender Urtheile platzgreifen darf. Es konnte daher der außerordentlichen Revision der klagenden Stadtgemeinde keine Folge gegeben werden, zumal die klagende Gemeinde zur Begründung ihres Klagebegehrens in erster Linie hätte den Beweis erbringen müssen, daß ihr das Eigenthumsrecht oder doch das Recht auf die alleinige und ausschließliche Benützung des Brunnens bei Bilan, „Bilanské jezírko“ genannt, zustehe, dieses aber weder aus der blos eine Aufzeichnung des städtischen Gedenkbuches darstellenden Klagsbeilage lit. G, noch aus den in der Klage bezogenen Privilegien hervorgeht, bei Beurtheilung welch' letzterer das k. k. Oberlandesgericht von Amtswegen auch ohne Einflußnahme der Geklagten alle jene gesetzlichen Bestimmungen, welche für

Privilegienrechte maßgebend sind, daher auch das Hofdecret vom 25. November 1792 in Betracht zu ziehen hatte, nach diesem Hofdecrete aber das behauptete Privilegium der klagenden Stadtgemeinde bereits erloschen war, ehe das von derselben cirtirte Hofdecret vom 16. Jänner 1836 erlassen wurde. Durch dieses letztere Hofkanzleidecret wird aber der Abspruch über den weiteren Fortbestand solcher Privilegien, welche mit bestimmten Gesetzen und Einrichtungen im Widerspruche stehen, für den Fall, als dagegen Anstände erhoben werden, anheimgestellt.

Jur. Bl.

Gesetze und Verordnungen.

1879. III. Quartal.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ackerbauministeriums.

VIII. Stück. Ausgeg. am 2. Juli.

Nr. 20. Abdruck von Nr. 64 R. G. Bl.

Nr. 21. Landesgesetz für Tirol vom 23. April 1879, L. G. Bl. Nr. 23, betreffend die Regulirung des Etschflusses von der Passermündung bis Sacco.

Nr. 22. Landesgesetz für Tirol vom 23. April 1879, L. G. Bl. Nr. 24, betreffend die Regulirung des Etschflusses von der Passermündung bis unterhalb der Eisackmündung.

Nr. 23. Landesgesetz für Tirol vom 23. April 1879, L. G. Bl. Nr. 25, betreffend die Regulirung des Etschflußes von Gmund bis Masetto.

Nr. 24. Landesgesetz für Tirol vom 23. April 1879, L. G. Bl. Nr. 26, betreffend die Regulirung des Etschflußes von der Eisenbahnbrücke in St. Michele bis Sacco.

Nr. 25. Abdruck von Nr. 84 R. G. Bl.

Nr. 26. Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums vom 9. Juni 1879, Z. 3756, an sämmtliche Berghauptmannschaften, betreffend die Commissionskosten von Bergbau-Ingenieuren.

IX. Stück. Ausgeg. am 6. August.

Nr. 27. Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 26. Juli 1879, Z. 6314, an sämmtliche k. k. Forst- und Domänendirectionen, betreffend Behandlung der Geld- und Material-Gebarungs-Scontrirungsoperate.

Nr. 28. Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 31. Juli 1879, Z. 7599, an sämmtliche k. k. Staatshengstendepots und an das k. k. Staatsgestüt Radautz, betreffend Anspruch der Curschmiede neuen Systemes auf die Dienstesprämie.

X. Stück. Ausgeg. am 2. September.

Nr. 29. Landesgesetz für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca vom 18. Juni 1879, L. G. Bl. Nr. 13, betreffend die Bienenzucht.

Nr. 30. Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 12. August 1879, Z. 4547, an sämmtliche unterstehende k. k. Staatshengstendepots, betreffend Stempelgebühr bei Verträgen wegen Uebergabe ärarischer Hengste in Privatpflege.

Verordnungen für die österreichischen Telegraphen-Aemter.
Redigirt im k. k. Handelsministerium.

Nr. 14. Ausgeg. am 23. Juli.

Barzahlung der Staatstelegramme der dem Ressort des Ministeriums des Innern angehörenden Behörden. Z. 20.786. 30. Juni.

Verlegung der Grenzcontrole für die Correspondenzen der Linie Livno-Sign von Sign nach Spalato. Z. 22.135. 14. Juli.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Telegraphengebühren und des Annahmewerthes der 20 Francs-Stücke (Napoleond'or) bei den k. k. Telegraphencassen für den Monat August 1879. Z. 23.140. 16. Juli.

Nr. 15. Ausgeg. am 28. Juli.

Erhöhung der telegraphischen Geldanweisungen aus Bosnien und der Herzegowina auf 200 Gulden österr. Währung. Z. 23.434. 19. Juli.

Nr. 16. Ausgeg. am 8. August.

Einführung von Correspondenzkarten zur pneumatischen Beförderung in Wien. Z. 16.551. 31. Juli.

Nr. 17. Ausgeg. am 27. August.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Telegraphengebühren und des Annahmewerthes der 20 Francs-Stücke (Napoleond'or) bei den k. k. Telegraphencassen für den Monat September 1879. Z. 26.494. 15. August.

Nr. 18. Ausgeg. am 27. September.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Telegraphengebühren und des Annahmewerthes der 20 Francs-Stücke (Napoleond'or) bei den k. k. Telegraphencassen für den Monat October 1879. Z. 29.931. 17. September.

Beilage zum Telegraphen-Verordnungsblatte.

Nr. 12. Ausgeg. am 4. Juli.

Aenderungen im Stande der inländischen Telegraphenstationen. Z. 19.922. Ergänzung des Liniennetzes. 22. Juni.

Nr. 13. Ausgeg. am 26. Juli.

Aenderungen im Stande der inländischen Telegraphenstationen. Z. 20.054. Ergänzung des Liniennetzes. 12. Juli.

Nr. 14. Ausgeg. am 28. Juli.

Abänderungen zum allgemeinen Telegraphentarife. Z. 21.715. 21. Juli

Nr. 15. Ausgeg. am 13. August.

Aenderungen im Stande der inländischen Telegraphenstationen. Z. 24.794. 1. August.

Nr. 16. Ausgeg. am 27. August.

Abänderungen zum allgemeinen Telegraphentarife. Z. 25.329. 19. August.

Nr. 17. Ausgeg. am 20. September.

Aenderungen im Stande der inländischen Telegraphenstationen. Z. 28.735. Ergänzung des Liniennetzes. 9. September.

Nr. 18. Ausgeg. am 24. September.

Abänderungen zum allgemeinen Telegraphentarife. Z. 28.660. 19. September.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe Andreas Lippert das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Hauptsteuereinnehmer Vincenz Botteri in Spalato anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Brunnenarzt Dr. Moriz Mobrý in Wien den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Statthaltereisecretäre Josef Schiller und Eduard Tumseng zu Bezirkshauptmännern, dann die Bezirkscommissäre Wilhelm Japp und Adolf Gabriel zu Statthaltereisecretären in Mähren ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Concipisten der Wiener Polizeidirection Franz Rieder zum Polizeicommissär daselbst ernannt.

Der leitende Minister für Kultus und Unterricht hat den mit Titel und Charakter eines Rechnungsrathes ausgezeichneten Rechnungsrevidenten der Direction für administrative Statistik Alexander Killiches zum Rechnungsrathe dieser Direction ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Oberbergverwalter in Wieliczka Sylver Miszke zum Bergrathe in Bochnia ernannt.

Erledigungen.

Zwei Gemeindearztesstellen in Neu-Slankamen und Surcin mit je 600 fl. Gehalt und 60 fl. Quartiergeld oder Naturalquartier, bis Ende Jänner 1880. (Amtsblatt Nr. 299.)

Hiezu als Beilage: Bogen 25 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.